

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. Mai 1999

Nummer 20

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 168 Genehmigung einer Stiftung („Hans-Rönn-Stiftung - Menschen für Tiere“). S. 109
- 169 Genehmigung einer Stiftung („Frank-und-Heidi-Paetzold-Stiftung“). S. 109
- 170 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jürgen Spelter). S. 109
- 171 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Regierungsangestellte Edelgard Pahler). S. 110

Wirtschaft und Verkehr

- 172 Einrichtung einer Vergabekammer im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Vergabekammer). S. 110

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 173 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenwaschanlage und einer thermischen Bodenbehandlungsanlage zur Behandlung von kontaminierten Böden der Arbeitsgemeinschaft Bodenbehandlungsanlage Düsseldorf GbR in Düsseldorf. S. 110

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 174 2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. S. 111
- 175 Einziehung von Streckenabschnitten der L 31 und L 354 in der Gemeinde Jüchen. S. 111
- 176 Sitzung des Verbandsausschusses Zweckverband Neanderthal-Museum und Wildgehege. S. 112

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 168 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Hans-Rönn-Stiftung - Menschen für Tiere“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.738

Düsseldorf, den 7. Mai 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 27. April 1999 die
„Hans-Rönn-Stiftung - Menschen für Tiere“
mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 109

- 169 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Frank-und-Heidi-Paetzold-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.769

Düsseldorf, den 4. Mai 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 4. Mai 1999 die

„Frank-und-Heidi-Paetzold-Stiftung“
mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in
Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 109

- 170 **Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Jürgen Spelter)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 10. Mai 1999

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jürgen Spelter
In der Steele 23
40599 Düsseldorf

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing (FH) Herbert Meyer

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirkes

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 109

171 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstaussesweises**
(Regierungsangestellte Edelgard Pahler)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 10. Mai 1999

Der Dienstaussweis Nr. 296 A – grün – der Regierungsangestellten Edelgard Pahler, ausgestellt am 15. Januar 1992 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, wurde gestohlen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 110

Wirtschaft und Verkehr

172 **Einrichtung einer Vergabekammer
im Nachprüfungsverfahren
für die Vergabe öffentlicher Aufträge
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
(Vergabekammer)**

Bezirksregierung
14.1.40.46

Düsseldorf, den 5. Mai 1999

Aufgrund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) und des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge [Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren (ZustVO NpV NRW)] vom 23. Februar 1999 (GV. NRW. 1999 S. 46) richte ich mit Wirkung vom 17. Mai 1999 die Vergabekammer im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Vergabekammer) ein.

Die Vergabekammer ist für die Nachprüfung von Vergabeverfahren nach den §§ 1 (1 und 2) und 2 (3) der ZustVO NpV NRW zuständig.

Zu Mitgliedern der Vergabekammer habe ich folgende Personen bestellt bzw. ernannt:

Frau Gerda Reider – Vorsitzende,

Herrn Dr. Marten Pfeifer – Stellvertretender Vorsitzender,

Frau Annette Bork-Galle – Hauptamtliche Beisitzerin,

Herrn Rainer Berson – Stellvertretender hauptamtlicher Beisitzer,

Frau Silke Schwörbel – Ehrenamtlich beisitzendes Mitglied,

Herrn Stefan Pyrkosch – Ehrenamtlich beisitzendes Mitglied,

Herrn Gerald Hein – Ehrenamtlich beisitzendes Mitglied,

Herrn Dr.-Ing. Hans-Wilhelm Dahlem – Ehrenamtlich beisitzendes Mitglied,

Herrn Wolfgang Echarti – Ehrenamtlich beisitzendes Mitglied.

Geschäftsverteilung und Vertretung der Vergabekammer sowie die allgemeinen Verfahrensvorschriften regelt eine gemeinsame Geschäftsord-

nung der Vergabekammern des Landes NRW, die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird.

Die Anschrift der Vergabekammer lautet: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf.

Der Regierungspräsident

Büssow

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 110

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

173 **Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Entscheidung über die Erteilung
einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb
einer Bodenwaschanlage
und einer thermischen Bodenbehandlungsanlage
zur Behandlung von kontaminierten Böden
der Arbeitsgemeinschaft
Bodenbehandlungsanlage Düsseldorf GbR
in Düsseldorf**

Bezirksregierung
52.04.04.01-03/95

Düsseldorf, den 26. April 1999

Genehmigungsentscheidung

Auf den Antrag vom 15. Mai 1995, geändert mit Schreiben vom 5. Januar 1998, der Arbeitsgemeinschaft Bodenbehandlungsanlage Düsseldorf GbR (ARGE Bodenbehandlungsanlage), vertreten durch ihre Gesellschafter Stadtwerke Düsseldorf AG und Industrietrains Düsseldorf-Reisholz AG, ergeht aufgrund der §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 189) sowie Ziffer 8.7 Spalte 1 des Anhang dieser Verordnung und in Verbindung mit § 1 und Ziffer 10.1.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 24. Juni 1997 (GV. NW. S. 142) nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende **Entscheidung:**

Es wird die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Behandlung von kontaminierten Böden, sonstigen festen mineralischen und hiermit vergleichbaren Abfällen, bestehend aus einer Bodenwaschanlage und einer thermischen Bodenbehandlungsanlage, mit einer maximalen jährlichen Durchsatzleistung von etwa 185 000 Tonnen auf dem Betriebsgelände an der Wesermünder Straße 17 in Düsseldorf

(Hafen), Gemarkung Hamm, Flur 19, Flurstücke 252, 253, 254 und 255

erteilt.

Der Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Errichtung und den Betrieb der Bodenbehandlungsanlage betreffende, behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) mit ein, ergeht im übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung in 40474 Düsseldorf, Cecilienallee 2, zu erheben.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist bei mir eingegangen ist.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Widerspruch, der sich alleine gegen die Gebührenentscheidung richtet, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Zulassungsentscheidung wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen und Bedingungen, die Bestandteil des Bescheides sind, ergeht. Die Nebenbestimmungen enthalten technische Regelungen, die der Sicherstellung des Einhaltens der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der Gewährleistung des technischen Standards dienen.

Der Genehmigungsbescheid samt seiner Begründung und den zum Bestandteil der Genehmigung gewordenen Unterlagen liegt in der Zeit vom 21. Mai 1999 bis 4. Juni 1999 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 415, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Montag und Dienstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
2. Stadt Düsseldorf, Technisches Verwaltungsgelände II (TGV II), Zimmer 3104, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

Umlauf

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 110

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

174 2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet über die Jahresrechnung 1997 und die Entlastung des Verbandsdirektors nach § 94 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet hat in ihrer Sitzung am 26. November 1998 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 und § 27 Abs. 2 des Gesetzes über den KVR in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung NW beschließt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997 und erteilt dem Verbandsdirektor für seine Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1997 vorbehaltlos Entlastung.“

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997 sowie der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und der öffentliche Teil des Schlußberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25. Mai bis einschließlich 2. Juni 1999, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 14.45 Uhr im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, öffentlich aus.

Essen, den 5. Mai 1999

Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Wieland

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 111

175 Einziehung von Streckenabschnitten der L 31 und L 354 in der Gemeinde Jüchen

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
– Straßen- und Verkehrswesen –
Az.: 550.11.30-642-85/0.1/31 und 354

Hiermit ziehe ich aufgrund von § 7 Abs. 1 StrWG NW die

Landesstraße 31
von Netzknoten 4904013
nach Netzknoten 4805002
von Station 0,000 bis Station 3,400

und die

Landesstraße 354
von Netzknoten 4904015
nach Netzknoten 4904013
von Station 0,100 bis Station 1,638
mit Wirkung vom 1. Juli 1999 ein.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Straßenbauamt Mönchengladbach, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach, einzulegen.

Köln, den 5. Mai 1999

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Esser

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 111

176

**Sitzung
des Verbandsausschusses
Zweckverband Neanderthal-Museum
und Wildegehe**

**Sitzung des Verbandsausschusses
am Dienstag, den 1. Juni 1999,
14.30 Uhr in das Verwaltungsgebäude I,
40822 Mettmann,
Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 601**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung
 - 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.3 Feststellung der Anwesenheit
 - 1.4 Feststellung der Beschlußfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 4. März 1998
- 3 Jahresrechnung 1997
 - 3.1 Beschluß der Jahresrechnung
 - 3.2 Prüfung der Jahresrechnung
 - 3.3 Vorschlag zur Entlastung des Verbandsvorstehers
- 4 Information über geleistete überplanmäßige Ausgaben
- 5 Entwurf der Haushaltssatzung 1999
- 6 Entwurf des Finanzplanes und Investitionsprogrammes 1998 bis 2002
- 7 Zukunft des Zweckverbandes
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Mettmann, den 11. Mai 1999

Beitelsmann
Vorsitzender
des Verbandsausschusses

Im Auftrag
Zill

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 112

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abbonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach